

Danziger Zeitung.



№ 8407.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettnerbagergasse No. 4) und auswärts bei allen Kaiserl. Postanstalten angenommen. Preis pro Quartal 1 R. 15 S. Auswärts 1 R. 20 S. — Inzerate, pro Petit-Beile 2 S., nehmen an; in Berlin: H. Albrecht, A. Kretschmer und Ad. Woffe; in Leipzig: Eugen Fort und H. Engler; in Hamburg: Hansen u. Bogler; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube u. die Jäger'sche Buchhandl.; in Hannover: Carl Schüller; in Eising: Neumann-Hartmann's Buchh.

1874.

Telegr. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Paris, 10. März. 45 bretonische, der royalistischen Partei angehörige Deputierte beabsichtigen der Nationalversammlung eine Motion zu unterbreiten, welche einen Tabel gegen Gambetta ausspricht, weil derselbe sich bei der Anlage des besetzten Lagers von Conlie im letzten Kriege von politischen Gesichtspunkten habe leiten lassen und ihnen die Interessen der nationalen Verteidigung untergeordnet habe.

Deutschland.

NLC. Berlin, 10. März. In der heutigen Sitzung der Gewerbeordnungs-Commission wurde die Beratung der Novelle beendet. Art. 1 über die Gewerbegerichte wurde im Wesentlichen nach den Beschlüssen der ersten Lesung mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen. Geändert wurden die in der ersten Lesung beschlossenen Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichts. Nach dem heutigen Beschlusse soll durch Ortsstatut festgesetzt werden, wie die Wahlen durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vollziehen sind. Constatirt wurde auf eine aus der Mitte der Commission gestellte Frage, daß nach der Meinung der Bundesregierungen durch die Vorlage über die Gewerbegerichte die bisher auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung gebildeten gewerblichen Schiedsgerichte befristet werden. Art. 2 und Art. 3 des § 153 wurden nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen. Zu § 153a (Bestrafung des Contractbruchs) wurde von den Abg. Stumm und Sarney beantragt, die in der ersten Lesung abgelehnte Regierungsvorlage wiederherzustellen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bestrafung nur eintritt, wenn die Arbeitnehmer resp. Arbeitgeber mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit handeln. Vom Abg. Oppenheim wird für den Fall der Ablehnung des Antrags Stumm die Annahme einer Resolution empfohlen, welche für den gewerblichen Contractbruch criminelle Bestrafung verlangt, jedoch nur in dem Falle, daß er in bösslicher Absicht geschehen und mit erkennbarem Gefahre für die öffentliche Sicherheit verbunden sei. Außerdem wünscht die Resolution bei Verfolgung von Entschädigungsansprüchen die eventuelle Zulässigkeit der Executivhaft. Bei der Abstimmung wurde sowohl der Antrag Stumm als auch der Antrag Oppenheim abgelehnt. Es bleibt somit bei der Streichung des § 153a der Regierungsvorlage. Zu Referenten für das Plenum wurden die Abg. Oppenheim (für das Gewerbegericht) und Richter (für Contractbruch) ernannt. — In der heutigen Sitzung der Petitions-Commission kam eine Petition von einer Anzahl Hausseigentümer der Festung Königsberg i. Pr. zur Verhandlung. Dieselben verlangen eine Aenderung des § 15 B. 3a des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871, welches für Gebäude in ausgemauertem Fachwerke von mehr als 15 Centimeter Stärke innerhalb des 2. Festungsrings die Genehmigung der Commandantur vorschreibt, und zwar dahin, daß statt 15 Centimeter 21 Centimeter Wandstärke statuiert werde. Es wurde beschlossen,

schriftlichen Bericht dem Plenum zu erstatten und Tagesordnung zu beantragen, da die technischen Bedenken eine generelle Aenderung des Gesetzes ausschließen, daneben aber die Erwartung auszusprechen, daß die Reichsrathcomission von der ihr durch § 23 beigelegten Befugnis, aus lokalen Gründen die gesetzlichen Beschränkungen zu ermäßigen, ausreichenden Gebrauch machen werde. Eine Petition einer kleinen Gemeinde Südbadens, welche von dem Mißgeschick verfolgt wurde, daß während des Krieges ein in der Begleitung einer Militärcolonne befindlicher toller Hund das gesammte Milchvieh dieser Gemeinde gebissen und dieses an den Folgen dieser Krankheit verendete, mußte von der Commission zu ihrem Bedauern ebenfalls abschlägig beschieden werden, weil das Gesetz für solche Fälle nichts vorgesehen und das Reich dazu keine Fonds disponibel habe.

— Die Nachricht von Mißbilligkeiten zwischen der japanesischen Regierung und dem deutschen Gesandten, Drn. v. Brandt, ist bereits älteren Datums. Seit einiger Zeit macht sich in den Regierungskreisen Jeddo's eine starke Reaction bemerkbar, der Minister Terashina, früher japanesischer Gesandter in London, verweigert den Fremden die Erlaubnis weiter in das Innere des Landes zu dringen und versucht, sie unter ausschließliche japanesische Gerichtsbarkeit zu stellen. Die Gesandten, mit Ausnahme des amerikanischen, Dr. Vingham, protestiren energisch gegen dies Verfahren. Terashina stützt sich auf die Verträge und behauptet, keinerlei Garantie übernehmen zu können, falls die Europäer die ihnen zum Aufenthalt erschlossenen Pässe verlassen und sich in das Innere Japan's begeben. Da die japanesische Regierung selbst die Nothwendigkeit einer Revision der Verträge zugestanden hat, bleibt es unbegreiflich, weshalb plötzlich die von ihr praktisch längst zugestandenen Vergünstigungen zurückgezogen worden sind. Die von den Daimios sorgsam genährte Mißstimmung des niederen Volkes wegen der den Fremden gemachten Concessionen ist hoffentlich die einzige Ursache des reactionären Verhaltens der japanesischen Regierung.

— Die von der Stadtverordneten-Versammlung niedergesetzte Deputation zur Vorberathung der Vorlage des Magistrats betreffend die Beilegung der Schlachtsteuer als Gemeindesteuer hat sich gestern verammelt. Keine Stimme sprach sich nach der „N. Z.“ für die Beibehaltung der Schlachtsteuer aus, vielmehr wurde beschlossen, ausdrücklich zu erklären, daß man mit dem Beschlusse des Magistrats einverstanden sei. Die Erhöhung der Haussteuer von 2% auf 3% Prozent wurde abgelehnt; ebenso fanden verschiedene Vorschläge in Betreff der Miethsteuer keine Annahme. Der durch die Beilegung der Mahl-, Schlacht- und Wildpresteuer entstehende Ausfall von 1,300,000 Thlr. wird also durch die erhöhte Einkommensteuer gedeckt werden müssen.

Frankreich.

Paris. Der „Gaulois“ erzählt: Als eine hohe Person (Kaiserin Eugenie) von dem Verhalten

Guizot's Dlivier gegenüber Kenntniß erhielt, richtete sie an einen hervorragenden, in Paris wohnhaften Staatsmann (Rouher) folgendes Telegramm: „Da Herr Guizot das Kaiserreich noch immer mit seinem Haß verfolgt, so werde ich Ihnen den Beweis liefern, daß der Sohn des Herrn Guizot Gunstbezeugungen vom Kaiserreich erbeten und erwirkt hat.“ Zwei Stunden später erhielt der nämliche Staatsmann folgendes Telegramm: „Ich erfahre so eben den Tod der Frau Cornélie de Witt, der Tochter des Hrn. Guizot. Im Hinblick an den Schmerz eines Vaters will ich an mich halten. Betrachten Sie also mein erstes Telegramm für null und nichtig.“ Es war schon längst bekannt, daß der Kaiser Napoleon in den Schützigen-Jahren aus seiner Privatchatulle die Schulden des Herrn Guillaume Guizot in Höhe von ca. 40,000 Frs. bezahlt hat.

— Das „Journal des Debats“ enthält heute eine Art von Manifest Léon Say's. „Das linke Centrum ist sehr geneigt, das Septennium zu unterstützen, aber es wäre denn doch erforderlich, daß es sich nicht allein dazu verpflichtet. Kann der „Français“ ihm verbürgen, daß die legitimitische äußerste Rechte und die Bonapartisten eben so die siebenjährige Republik unterstützen werden? Es ist möglich, daß der „Français“ in der Lage sei, die Bürgschaft dafür zu liefern, aber bis dahin bleibt das linke Centrum zurückhaltend.“ Dieses Programm giebt an, wie weit die Verhandlungen der beiden Centren gehen werden: das rechte Centrum wollte den Anschluß des linken ohne fest stipulirte politische Bedingungen; man wollte ihm vielleicht ein Ministerium, oder wahrscheinlicher ein Unterstaatssecretariat geben; das linke aber verlangte Sicherstellung der siebenjährigen Republik. Decazes wird übrigens im bisherigen Sinne weiter arbeiten; republikanischer Titel des Septennats und Einigung der Centren.

Rußland.

* Petersburg, 7. März. In vergangener Woche wurde in einer vom Finanzministerium zur Reform der Verhältnisse der Actiengesellschaften und Eisenbahnen niedergesetzten Commission die definitive Redaction des Entwurfs einer neuen Verordnung über Actiengesellschaften festgestellt. In derselben Sitzung kamen auch die zahlreichen Klagen der Waarenversender wider die Eisenbahngesellschaften wegen Nichtinhaltung der Lieferungsfristen und insbesondere wegen verzögerten Transports von Getreide zur Sprache, welches letztere unter freiem Himmel allen Witterungsverhältnissen ausgesetzt, zur größten Benachtheiligung der Eigenthümer verkauft. Die Commission sprach sich dahin aus, daß die Eisenbahndirectionen für alle durch Nichtinhaltung der Lieferungsfristen den Waarenversendern erwachsenen Schäden und Nachtheile verantwortlich zu machen seien. — Besonders gegen die sich an die lgl. preussische Ostbahn anschließenden Bahnen hat die russische Presse Beschwerden wegen der stockenden Waarentransporte erhoben. Die Direction der incriminirten Eisenbahnen begegneten diesen Beschwerden durch den Hinweis auf die

Zustände der l. Ostbahn, die den russischen Bahnen jede prompte Expedition der nach Deutschland gehenden Waaren unmöglich machen. Ohne diese Entschuldigungen zu berücksichtigen, hat gegenwärtig der russische Minister der Wege-Communicationen sämtliche Directoren der incriminirten russischen Eisenbahnen zur Erklärung dieser Uebelstände nach Petersburg citiren lassen. Das Recept empfiehlt sich auch zur Verordnung für preussische an gestörter Verwaltung leidende Bahnen.

Provinzielles.

S. Dirschau, 11. März. Gestern Nachmittag 2 1/2 Uhr trat bei 13' 2" Eiskang ein, welcher mit Unterbrechung bis nach 7 Uhr Abends anhielt. Von genanntem Zeitpunkt bis heute Morgen ist der Strom vom Eise frei. Das Wasser ist in langsamem Steigen und steht jetzt 16'.

Bermischtes.

Copenhagen, 8. März. Am Freitag strandete in der Nähe von Hesseleien eine norddeutsche Yacht „Sophie“. Die aus 3 Mann außer dem Führer bestehende Besatzung des Fahrzeuges ertrank und man hat bis jetzt die Leichen noch nicht auffinden können.

Börsen-Depesche der Danziger Zeitung.

Berlin, 11. März. Angekommen Abends 5 Uhr.

Fr. 10.		Fr. 10.	
Weizen	86	85%	106
April-Mai	86	85%	106
Septbr.-Octb.	87	86%	106
gelb. Apr.-Mai	81 1/2	81%	106
do. Sept.-Octb.	81 1/2	81%	106
Roggen matter	63 3/8	63 3/8	106
April-Mai	62 3/8	62 3/8	106
Mai-Juni	58 3/8	58 3/8	106
Septbr.-Octb.	58 3/8	58 3/8	106
Petroleum	9 1/2	9 1/2	106
April-Mai	19 1/2	19 1/2	106
für 200 L.	22 9	22 8	106
Rüböl ap.-Mai	23 4	23 3	106
Spiritus	—	—	106
April-Mai	—	—	106
Aug.-Sept.	—	—	106
Stal. Rente 61%	—	—	106
Fonds Börse: Schluss abgeschwächt.	—	—	106

Meteorologische Depesche vom 11. März.

Barom.	Therm.	Wind.	Stärke.	Himmelszust.
Haparanda 336,4	-18,9	SW	still	heiter, Nordl.
Helsingfors 331,8	-3,2	SW	schwach	Schnee.
Petersburg 333,7	+0,3	SW	schwach	f. bewölkt.
Stockholm 324,4	-0,3	S	mäßig	halb heiter.
Moskau 331,5	-1,0	SW	mäßig	bedeckt.
Memel 331,8	+1,4	SW	mäßig	trübe.
Stensburg 333,1	+2,4	WNW	mäßig	heiter.
Königsberg 331,9	+1,0	W	schwach	bedeckt.
Danzig 332,2	+1,3	WNW	flau	bedeckt.
Putbus 331,6	+1,2	W	schwach	wolfig.
Stettin 333,4	+0,2	WNW	mäßig	trübe.
Helber 335,2	+0,8	W	f. f. w.	—
Berlin 332,9	+0,2	W	schwach	heiter.
Brüssel 334,8	+1,6	WNW	schwach	bedeckt.
Köln 334,1	+2,3	WNW	schwach	trübe.
Wiesbaden 330,3	-4,6	W	schwach	völlig heiter.
Trier 329,7	-3,8	W	schwach	neblig, Reif.
Paris 329,7	-3,8	W	schwach	neblig, Reif.

Leichenverbrennung.

Wenn die Wiedereinführung des uralten Gebrauches der Leichenverbrennung von der jüngsten Wissenschaft unserer Zeit, von der „Gesundheitspflege“, erstrebt wird, so hat diese für ihr Verlangen den gewiß stichhaltigen Grund aufzuweisen: die Todten unschädlich zu machen für die Lebenden, d. h. Erde, Bodenluft und Brunnenwasser rein und möglichst frei von Krankheitskeimen zu erhalten. Die Porosität unserer Erdkruste ist längst erwiesen; daß sie aber so reichliche Zwischenräume zwischen Staub, Sand und Gerölle aufweist, daß unter Umständen nahezu die Hälfte des Substrates des sogenannten festen Bodens für Luft oder Wasser übrig bleibt, dürfte in größeren Kreisen minder bekannt sein.

So darf es uns nicht wundern, daß unsere Erdkruste auch die verderblichen Aushauchungen faulender Leichen weiter leitet und den Lebenden zuführt. Daß aber faulende Menschenleichen todtbringend sind, dies besiegelte schon Hannibal's Krieger vor Syracus mit ihrem Leben, als sie zum Pohn der Belagerter die Grabstätten öffneten und die Leichen auf dem Felde gestreuten. Nicht minder beweisen es die Typhus-Epidemien, welche auf das Unwöhler der Begräbnisfelder häufig genug gefolgt sind, z. B. im vorigen Jahrhundert in Nion in der Auvergne und vor einigen Jahrzehnten bei den Anwohnern des Marché des Innocents in Paris, als man die 1830 dafelbst vorläufig beerdigten wieder ausgrub. Noch vor wenigen Jahren machte sich auch auf der Place St. Séverin bei feuchtwarmem Wetter der Untergrund, welcher Jahrhunderte lang als Begräbnisort gebient hatte, des Abends durch üble Ausdünstungen bemerkbar. Ein sehr lehrreiches Beispiel führt Dr. Reclam in der „Augsb. Ztg.“ an, welches Niece in seinem Werk über den Einfluß der Verwesungsdünste von einem württembergischen Dorf erzählt, woselbst man den Kirchhof verlegt hatte und wo die Gemeinde aus Sparlichkeit auf dem nicht mehr benutzten Kirchhofe das Schulhaus erbaute; als im Winter das geheizte Zimmer saugend auf die im Boden befindliche Luft wirkte, wurde die Benutzung des Schulhauses bald unmöglich, weil Lehrer und Schüler durch die aus dem Boden aufsteigenden Verwesungsdünste erkrankten.

Ohne sonderliche Wahl, auf gut Glück, werden die Brunnen gegraben, und man pumpt von dem Wasser herauf das gerade im Brunnen sich befindet. Kam dieses Wasser von einer Fäulnisstätte? Niemand weiß es. Hat es vorher Leichen ausgelaugt? Raum niemals kann man bestimmte Antwort geben, da die Richtung der unterirdischen Flüsse und Strömungen nur in den seltensten Fällen bekannt ist. Daß aber aufgenommenen Vermischungen und Lösungen vom Unterwasser ebenso weiter geführt werden wie vom Oberwasser der Flüsse und Bäche, dafür sind zahlreiche Beweise vorhanden. Petteusford fand bei der Untersuchung des Grundwassers das von der Gasanstalt abgegebene Ammoniak noch in einer Entfernung von 40 Fuß. Reinhard erzählt, daß man 1870 in der Nähe von Dresden neun Stück Rindvieh und einiges Kleinvieh, welche sämtlich der Rinderpest erlegen waren, 10 bis 12 Fuß tief vergraben habe, und daß im nächsten Jahre bei einer 160 Fuß entfernten Brunnenanlage ein nach Fäulnisstoffen riechendes Wasser zu Tage gekommen sei, in welchem das Vorhandensein von buttersaurem Kalk nachgewiesen wurde; in der Entfernung von 24 Fuß von der Grube war das Wasser ein widerlicher „Buttersäuerling“, man entschloß sich daher die Thiere auszugraben und zu verbrennen, um weitere Brunnenvergiftung zu verhindern. Die weiteste Verbreitung schädlicher Beimengung durch unterirdischen Wasserstrom erzählt Förster von Sondershausen, wo bald nach Anlegung der Gasanstalt das Brunnenwasser bis auf eine Entfernung von 562 Schritt (also weit über 2000 Fuß) den Geruch und Geschmack des Gases so lange zeigte bis man den Gasometer ausbesserte und möglichst undurchlässig machte.

Was wollen gegenüber einer solchen Entfernung die üblichen Vorschriften für die „Entfernung der Begräbnisorte von den Wohngebäuden“ nützen? Welchen Schutz soll es gewähren wenn man in Italien diese Entfernung auf 100 Meter verlangt, in Oesterreich und Frankreich auf das Doppelte festsetzt? Selbst die Entfernung von 400 Metern, welche 1852 der hygienische Congreß zu Brüssel aussprach, erweist sich als ungenügend, nachdem gezeigt worden ist, daß gelegentlich schädliche Beimengungen noch 500' weiter aufgefunden wurden. So bleibt denn nichts anderes übrig als den Un-

tergrund der Erde möglichst rein zu halten! Die heutige öffentliche Gesundheitspflege sieht sich gezwungen diese Forderungen zu erheben. Eines der Mittel dazu ist die Leichenverbrennung.

„Begräbnis in der Erde“ und „Verbrennung der Leichen“ unterscheiden sich nur äußerlich. In beiden Fällen verbinden sich die Atome des Stoffs mit dem Sauerstoffe der Luft. In beiden Fällen werden schließlich dieselben Endproducte erzielt: Kohlenäure, Wasser und Asche. Aber beim Begraben der Leiche unterhalb der Erde geschieht dies binnen vielen Jahren und mittelst vieler Zwischenglieder. Darin besteht die Gefahr für die Lebenden. So schnell wie möglich die organische Substanz der toten Körper in die letzten unschädlichen Producte der Verbrennung aufzulösen und wo möglich alle riechenden und nachtheiligen Zwischenglieder zu vermeiden, das wäre die Aufgabe vom technischen Standpunkte. Fügen wir vom menschlichen Standpunkte hinzu, daß das Verfahren so eingerichtet sein müsse, daß jeder unangenehme Eindruck den Hinterbliebenen erspart bleibe, und daß der irdische Rest theurer Geschiedenen in pietätvoller Weise behandelt werde, so glauben wir damit die Aufgabe vollständig aufgestellt zu haben.

Dem Dr. Reclam erschien die „Regenerativ-Feuerung“ als das für Leichen-Verbrennung passendste. Durch keine andere Feuerung vermag man einen so hohen Hitzeegrad zu erreichen. Keiner gewährt diese hohe Temperatur so reinlich, ohne fremde Beimengungen, auf so engem und doch zugänglichen Raume.

Das Regenerativ-System (von E. W. und Fr. Siemens erfunten) ist eine Feuerung mittelst Leuchtgas und besteht aus drei Theilen: dem Generator, den Regeneratoren und dem Ofen wo ein Gegenstand gegläht, geschmolzen, verbrannt werden soll. Der „Generator“ ist eine Art gemauerter Füllöfen, in welchem Brennmaterial (Holz, Torf, Braunkohle, Steinkohle) auf einem Treppentrost bei ungenügendem Luftzutritt verbrennt, in welchem sich daher Gas bildet. Das Gas besteht aus einem Gemenge von Kohlenoxyd, Stickstoff und Kohlenwasserstoff und tritt ans dem Generator mit einer Temperatur von 150—200° in einen wärtselbigen Raum, welcher mit feuerbeständigen Steinen ummauert und durch parallele

senkrechte und wagrechte Gittermanern erfüllt ist. Dieses Gitterwerk aus Mauersteinen wird vom brennenden Gas erhitzt, welches dann in den eigentlichen „Heizraum“ eintritt, aus dem es durch eine hohe Zugesse fortgeleitet wird. Neben dem Heiz- oder Verbrennungsraum befindet sich auf der anderen Seite ebenfalls ein „Regenerator“, durch dessen gemauertes Gitterwerk die Feuerluft nach der Zugesse abzieht, oder nach Willkür die brennenden Gase geleitet werden, sobald das Gitterwerk des ersten bis zum Weißglühigen erhitzt ist. Hierauf kann man brennende Gase und Luft von Weißglüh-Hitze einleiten oder zusammen in den Verbrennungsraum leiten, kann auch durch erneuten Wechsel der Strömung die Gluth der Steine und der Flamme summiren und so die Hitze bis in das Unmeßbare steigern. Steinmann in Dresden, construirte im September 1873 eine über dem Verbrennungsraum befindliche Leichenhalle, aus welcher der Sarg in jenen Raum hinabgelassen wird, wo die Leiche verbrennen. J. Siemens in Dresden verbesserte im Dezember 1873 diese Construction durch zweckmäßigeren Verschluss des Verbrennungsraumes und glaubte nur eines Regenerators (statt zweier) zu bedürfen. Die Verbesserungen sind hiermit nicht abgeschlossen.

Keine Art der Leichenverbrennung hat für den Körper des Hingeschiedenen ein so einfaches und pietätvolles Verfahren. Vor der Versammlung der Leichtragenden wird der Leichnam (mit oder ohne Sarg) hinabgelassen und gelangt in einen verschlossenen glatt gemauerten Raum, in welchem kein anderer Gegenstand sich befindet. Nichts berührt den Leichnam als die zur Weißglüh-Hitze erwärmte Luft, deren Sauerstoff sich mit den Atomen der organischen Gewebe verbindet. Und ohne Geruch schmilzt in diesem glühenden Luftstrom der Leichnam, wie ein Licht beim Verbrennen in der Luft sich geruchlos verzehrt. Nur die Asche bleibt übrig und kann unvermischt von fremdem Stoffe gesammelt werden. Der Vorgang der Verbrennung ist bei dem Regenerativ-Verfahren ein so vollständiger, daß man aus den hohen Zugessen bisher niemals Dampf oder Rauch hat abzuleiten sehen, sondern nur heiße Luft.

